

22. Februar 2011

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 01.02.2011.

Aufgrund des § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) und des § 17 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 03. Juli 2008 (GVBl. I, S. 772) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 26.01.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Beteiligung und die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

§ 2 Anwendungsbereich

In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen führt die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Vergabeverfahren gemäß § 17 der Vergabeverordnung Hessen nach den Regelungen der für den jeweiligen Masterstudiengang geltenden Ordnung und fachspezifischen Bestimmungen der Anlage durch.

§ 3 Form und Frist des Antrags

(1) Die für das Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen nach Maßgabe der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang erforderlichen beziehungsweise in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main eingereicht werden (Ausschlussfrist). Bewerberinnen oder Bewerber mit einem ersten grundständigen Hochschulabschluss, der nicht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main erworben wurde, müssen das Hochschulabschlusszeugnis in beglaubigter Kopie vorlegen.

(2) Sofern die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den betreffenden Masterstudiengang auf ihrer Homepage die Bewerbung über das zentrale online-Bewerbungsportal anbietet, sind die Bewerbungen form- und fristgerecht gemäß Abs. 1 an die auf der Homepage der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main angegebene Adresse von uni-assist in Berlin zu senden. Bewerbungsunterlagen, die direkt an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main geschickt werden, werden nicht bearbeitet.

§ 4 Beteiligung am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer sich nicht form- und fristgerecht bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main beziehungsweise gemäß § 3 Abs. 2 bei uni-assist beworben und alle für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

(2) Sofern in der jeweiligen Masterordnung eine Mindestnote für den Bachelorabschluss bzw. für das vorläufige Zeugnis gemäß § 17 Abs. 4 der Vergabeverordnung Hessen festgelegt worden ist, wird am Auswahlverfahren auch nicht beteiligt, wer diese Mindestnote nicht erfüllt, es sei denn der Prüfungsausschuss hat eine Ausnahme festgestellt.

(3) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann entsprechend § 9 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen die Beteiligung an einem Auswahlgespräch nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch getroffenen Regelungen einschränken.

§ 5 Auswahlkommission

Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der nach der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss verantwortlich. Der Prüfungsausschuss kann eine oder mehrere Auswahlkommissionen einsetzen. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe in der Regel unter dem Vorsitz der Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschussvorsitzenden statt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die festgesetzten Studienplätze in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main werden nach Maßgabe der für den jeweiligen Masterstudiengang geltenden Ordnung und den studiengangsspezifischen Regelungen der Anlage im Hochschulauswahlverfahren vergeben.

(2) Auswahlkriterien können neben der Note des Bachelorabschlusses beziehungsweise des vorläufigen Zeugnisses gemäß § 17 Abs. 4 der Vergabeverordnung Hessen (Grad der Qualifikation) insbesondere sein:

- a) Auswahlgespräche
- b) Motivationsschreiben/Studienexposé
- c) ein oder zwei Empfehlungsschreiben von Professorinnen/Professoren oder anderen qualifizierten Fürsprechern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für den angestrebten Masterstudiengang gibt
- d) eine schriftliche Eingangsprüfung oder ein Test oder ein Aufsatz über fachspezifische Fragestellungen
- e) Lebenslauf, aus dem ggf. eine für das Studium einschlägige Berufsausbildung/Berufstätigkeit oder ein für das Studium einschlägige praktische Tätigkeit (z.B. Berufspraktikum) hervorgeht
- f) Leistungen in Fächern aus dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studiengang, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben
- g) Ergebnisse aus standardisierten Testverfahren, mit denen die Eignung in spezifischen Fächern/Teilgebieten nachgewiesen wird

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gewährt werden.

(2) Bei einem Motivationsschreiben/Studienexposé sind Anforderungen und Umfang studiengangsspezifisch in der Anlage zu regeln, sofern sich dies nicht bereits aus der einschlägigen Ordnung für den jeweiligen Studiengang ergibt. Ist eine schriftliche Eingangsprüfung oder ein Test oder ein Aufsatz vorgesehen, sind Inhalt und Dauer beziehungsweise Umfang in der Anlage zu regeln.

(3) Die jeweiligen Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge sind in der einschlägigen Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang beziehungsweise in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführt.

§ 7 Besondere Bestimmungen für die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden vom Prüfungsausschuss für deren Durchführung eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet. Sie besteht oder bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden rechtzeitig mindestens 10 Kalendertage (es gilt das Datum des Poststempels) vor den Auswahlgesprächen unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zum Auswahlgespräch eingeladen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zu dem festgesetzten Termin zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, an dem Auswahlgespräch teilzunehmen, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch für den gleichen Studiengang bestimmt, wenn er oder sie den Grund der Verhinderung gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt und glaubhaft gemacht hat.

(4) Im Auswahlgespräch wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen.

(5) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch geführt. Es ist nicht öffentlich und soll nicht weniger als 20 Minuten dauern, höchstens aber 30 Minuten. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und die Bewertung des Gesprächs enthält. Die Protokolle der Auswahlgespräche werden dem Prüfungsausschuss zugeleitet.

(6) Auf ein Auswahlgespräch vor Ort der Johann Wolfgang Goethe-Universität kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder sich aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialer Einsätze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Stattdessen wird ein Ferngespräch geführt, das möglichst mit Bild übertragen werden soll. Die Bewertung erfolgt wie bei Vor-Ort-Gesprächen.

§ 8 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung

(1) Es werden für die Zulassung je Studiengang nach § 2 anhand der im Anhang jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Bildung der Rangfolge obliegt dem Prüfungsausschuss, der nach der für den jeweiligen Masterstudiengang maßgeblichen Ordnung zuständig ist.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 17 Abs.2 der Vergabeverordnung Hessen.

§ 9 Bescheide

Die Bewerberinnen und Bewerber, die im Auswahlverfahren ausgewählt worden sind, werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am Main zum beantragten Masterstudiengang zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält einen begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2010/2011.

Frankfurt am Main, den 16.02.2011

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

Master of Science in International Economics and Economic Policy (IEEP)

1. Maßgebend für die Bildung der Rangliste gemäß § 8 Abs. 1 sind zu 51 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 17 % die Bewertung der mathematisch/quantitativen Fähigkeiten, zu 16 % die Bewertung der Empfehlungsschreiben und zu 16 % die Bewertung des Motivationsschreibens.

2. Die unter 1. aufgezählten Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Die Note des Hochschulabschlusses wird wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

1,0 bis 1,5	10 Notenpunkte
1,51 bis 2,0	9 Notenpunkte
2,01 bis 2,3	8 Notenpunkte
2,31 bis 2,5	7 Notenpunkte
2,51 bis 2,6	6 Notenpunkte
2,61 bis 2,7	5 Notenpunkte
2,71 bis 2,8	4 Notenpunkte
2,81 bis 2,9	3 Notenpunkte
2,91 bis 3,0	2 Notenpunkte
über 3,0	1 Notenpunkt

b) Die mathematisch/quantitativen Fähigkeiten werden anhand der Ergebnisse der Leistungen der Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematische Ökonomie, quantitative Methoden und anderer vergleichbaren Kurse, solchen methodischen Inhaltes des aus dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses in der unter Nummer 2 lit. a) beschriebene Weise sowie mittels des Ergebnisses des quantitativen Teils (Quantitative Reasoning Score) des GRE General Test bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der mathematischen /quantitativen Fähigkeiten sowie der Notenpunkte aus dem GRE. Das Ergebnis des quantitativen Teils des GRE ist zum Zeitpunkt der Bewerbung mit vorzulegen.

Die Ergebnisse des Quantitative Reasoning Test werden wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

800-790:	10
780-770:	9.5
760-750:	9
740-730:	8.5
720:	7.5
710:	7
700:	6.5
690:	6
680:	5

c) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für den angestrebten Studiengang. Hierbei werden insbesondere die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut	10 Notenpunkte
gut	8 Notenpunkte
befriedigend	6 Notenpunkte
ausreichend	4 Notenpunkte
mangelhaft	1 Notenpunkt

d) Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers der Empfehlungsschreiben den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Die Empfehlungsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut	10 Notenpunkte
gut	8 Notenpunkte
befriedigend	6 Notenpunkte
ausreichend	4 Notenpunkte
mangelhaft	1 Notenpunkt

Master of Science in Money and Finance (MMF)

1. Maßgebend für die Bildung der Rangliste gemäß § 8 Abs. 1 sind zu 51 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 17 % die Bewertung der mathematisch/quantitativen Fähigkeiten, zu 16 % die Bewertung der Empfehlungsschreiben und zu 16 % die Bewertung des Motivationsschreibens.

2. Die unter 1. aufgezählten Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Die Note des Hochschulabschlusses wird wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

1,0 bis 1,5	10 Notenpunkte
1,51 bis 2,0	9 Notenpunkte
2,01 bis 2,3	8 Notenpunkte
2,31 bis 2,5	7 Notenpunkte
2,51 bis 2,6	6 Notenpunkte
2,61 bis 2,7	5 Notenpunkte
2,71 bis 2,8	4 Notenpunkte
2,81 bis 2,9	3 Notenpunkte
2,91 bis 3,0	2 Notenpunkte
über 3,0	1 Notenpunkt

b) Die mathematisch/quantitativen Fähigkeiten werden anhand der Ergebnisse der Leistungen der Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematische Ökonomie, quantitative Methoden und anderer vergleichbaren Kurse, solchen methodischen Inhaltes des aus dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses in der unter Nummer 2 lit. a) beschriebene Weise sowie mittels des Ergebnisses des quantitativen Teils (Quantitative Reasoning Score) des GRE General Test oder der Gesamtpunktzahl des GMAT bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der mathematischen /quantitativen Fähigkeiten sowie der Notenpunkte aus dem GRE oder GMAT. Das Ergebnis des GRE oder des GMAT ist zum Zeitpunkt der Bewerbung mit vorzulegen. Es müssen für alle drei Teile des GRE Punkte vorliegen und die Punktzahl des quantitativen Teils darf nicht schlechter als 680/800 sein. Wenn kein GRE vorgelegt wird, müssen die Bewerber einen TOTAL GMAT mit einer Punktzahl von mindestens 650 vorlegen.

Die Ergebnisse des Quantitative Reasoning Test werden wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

800-790:	10
780-770:	9.5
760-750:	9
740-730:	8.5
720:	7.5
710:	7
700:	6.5
690:	6
680:	5

Die Ergebnisse des GMAT Total Score werden wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

800:	10
790:	9.5
780:	9
770:	8.5
760:	8
750 - 740:	7.5
730:	7
720:	6.5
710:	6
700– 690:	5.5
680– 650:	5

c) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang Money and Finance sowie er Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für den angestrebten Studiengang. Hierbei werden insbesondere die bisherigen Studien- Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut	10 Notenpunkte
gut	8 Notenpunkte
befriedigend	6 Notenpunkte
ausreichend	4 Notenpunkte
mangelhaft	1 Notenpunkt

d) Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers des Empfehlungsschreibens den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Die Empfehlungsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut	10 Notenpunkte
gut	8 Notenpunkte
befriedigend	6 Notenpunkte
ausreichend	4 Notenpunkte
mangelhaft	1 Notenpunkt

Master of Science in Management

1. Bewerbungen, welche die Voraussetzungen nach § 5 der Ordnungen für den Studiengang Master of Science in Management des jeweiligen Kernbereichs erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschluss-/Durchschnittsnote
- b) Bewertung Empfehlungsschreiben
- c) Bewertung quantitativer Anteil am Bachelorstudium
- d) Bewertung GMAT

Das Ranking der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt anhand einer Gesamtbewertung. Die Gesamtbewertung setzt sich aus den vier Teilbewertungen folgendermaßen zusammen:

Endnote/Durchschnittsnote des Abschlusses:	51%
Empfehlungsschreiben:	5%
Quantitativer Anteil:	39%
GMAT	5%

Mithilfe dieses Verfahrens ergibt sich eine Rangliste. Das Verfahren wird für alle drei Kernbereiche angewendet.

2. Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 5 Abs. 9 der Ordnungen können maximal 5 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

1,0 bis 1,2	5 Punkte
1,3 bis 1,9	4 Punkte
2,0 bis 2,2	3 Punkte
2,3 bis 2,5	2 Punkte
2,6 bis 4,0	1 Punkt

3. Für das standardisierte Empfehlungsschreiben werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt für die schlechteste Bewertung und 5 Punkte für die beste Bewertung vergeben werden. Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers des Empfehlungsschreibens den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Sofern mehr als ein Empfehlungsschreiben vorhanden ist, werden alle Empfehlungsschreiben bewertet und die Ergebnisse gemittelt.

4. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden, Unter quantitativen Anteil am Bachelorstudium werden die Leistungen in Mathematik, Statistik, Ökometrie, mathematische Ökonomie, quantitative Methoden und andere Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

Quantitativer Anteil bis 5 CP	1 Punkt
Quantitativer Anteil bis 10 CP	2 Punkte
Quantitativer Anteil bis 15 CP	3 Punkte
Quantitativer Anteil bis 20 CP	4 Punkte
Quantitativer Anteil ab 25 CP	5 Punkte

5. Die Ergebnisse des GMAT werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

<u>Total Score:</u>	<u>Punkte</u>
751 bis 800	5
651 bis 750	4
551 bis 650	3
500 bis 550	2
< 499	1
Kein GMAT	0

Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

Maßgebend für die Auswahl der zu vergebenden Studienplätze ist zu 60 % die Note des Bachelorabschlusses und zu 40 % die Note des Studienexposés.

Für die Bewertung des Studienexposés sind neben der äußeren Qualität und der Darstellung insbesondere der Studienmotivation und der angestrebten beruflichen Perspektive auch die bisher erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse in Wirtschaftspädagogik und in quantitativen Methoden maßgebend.

Das Studienexposé wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft

Masterstudiengänge Politikwissenschaft, Internationale Friedens- und Konfliktforschung und Politische Theorie

1. Von der festgesetzten Zulassungszahl sind 5% für Fälle sozialer Härte vorweg abzuziehen, mindestens jedoch muss ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

2. Maßgebend für die Auswahl der nach Abzug von Ziffer 1. verbleibenden Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 20% die Note des Motivationsschreibens und zu 20 % die Note des Lebenslaufs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevante außeruniversitäre Leistungen maßgebend, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können.

Motivationsschreiben und Lebenslauf werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

Masterstudiengang Ökologie und Evolution und Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie

Maßgebend für die Auswahl der zu vergebenden Studienplätze sind zu 70 % die Note Bachelorabschlusses und zu 30 % die Note des Motivationsschreibens.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12 pt großer Schrift und 1,5 zeiligem Textabstand nicht überschreiten.

Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft